

a) *Das Staatsgebiet*¹⁶

aa) Grundsätzliche Erwägungen

Der Staat bedarf zur Ausübung der Gewalt über die ihm Unterworfenen eines zumindest im Kernbereich abgrenzbaren Territoriums. Innerhalb dieses Gebietes muß dem Staat die ausschließliche Befehlsgewalt in dem Sinne zukommen, daß kein Drittstaat ohne freiwillige Billigung durch den Territorialstaat Weisungen erteilen kann. Mit Recht wird allerdings nicht verlangt, daß das Staatsgebiet von durchwegs klaren und unbestrittenen Grenzen umgeben sein müsse.¹⁷ «Gebiet» (Territorium) wird daher in diesem Zusammenhang nicht als geographische Größe, sondern als juristische Einheit verstanden.¹⁸ Somit bleibt rechtlich ohne Belang, wie das staatliche Territorium strukturiert ist, insbesondere ob es zusammenhängt oder sich beispielsweise auf mehrere Inseln verteilt. Wird das Gebiet, soweit es als wesentlicher Bestandteil des Staates aufgefaßt wird, sonach lediglich im rechtlichen Sinne verstanden, kann in dieser Hinsicht wohl keine Rolle spielen, welche Ausdehnung das staatliche Territorium aufweist.¹⁹ Man ist versucht, aus praktischen Erwägungen dennoch eine Mindestfläche für das Staatsgebiet festzulegen; indessen erscheint ein solches Unterfangen aussichtslos und außerdem rechtlich unergiebig. Ein entsprechender Versuch ist in der Theorie denn auch nicht unternommen worden.²⁰ Wenn somit die minimale Ausdehnung eines Staates in Quadratkilometern nicht festgelegt wird, weil sie begriffsunwesentlich ist, so bedeutet dies nicht, daß auch auf eine allgemeine Umschreibung der Anforderung an die Größe des Staatsgebietes verzichtet werden muß. Da das Territorium der Lebensraum des Staatsvolkes ist, kann aufgrund der zahlenmäßigen Größe des Volkes die minimale räumliche Ausdehnung des Staatsgebietes in etwa bestimmt werden. Über den Raum, den die Einzelpersonen in ihrer Gesamtheit aufgrund ihrer physischen Ausdehnung einnehmen, hinaus, sollte aber auch jener Raum vorhanden sein, den die Individuen zur minimalen Entfaltung ihrer Persönlichkeit benötigen. Daß diese zusätzliche Anforderung an das Staatsgebiet gestellt werden müßte, geht daraus hervor, daß als Staaten wohl nur jene sozialen

¹⁶ Vgl. Jellinek 394 ff.

¹⁷ Verdross 194.

¹⁸ Dahm I 76.

¹⁹ Daher richtig Dahm, I 76, der allerdings nur festhält, daß auch ein Zwergstaat ein Staat sei; gl. M. Oppenheim/Lauterpacht I 118; vgl. auch O'Connell I 285.

²⁰ Auch Ehrhardt, Mikrostaat 30 ff., bringt in dieser Hinsicht keinen neuen Aspekt.